Gutachten 366-0941-98-MURD/N15 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44356

ANLAGE: 33 NISSAN Radtyp: EC4

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 07.04.2006



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : NISSAN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Verkaufsbezeichnung:

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
EC44D661	EC4 LK114	Ø70.1 Ø66.1	66,1	Kunststoff	560	1905	01//03

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NISSAN

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

NISSAN BLUEBIRD

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJN2

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T 12	E118	43 - 77	185/70R14	51G	Pkw geschlossen;
T 72	E939				Frontantrieb;
U 11	D458				10B; 11B; 11G; 11H;
WU 11	D461				12A; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: NISSAN CHERRY

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N 12	C775	40 - 55	175/65R14-82		Pkw geschlossen;
					Frontantrieb;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: NISSAN PRIMERA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P 10	F499/1	55 - 66	175/70R14	51G	bis Nachtrag 1;
			185/65R14-85		10B; 11B; 11G; 11H;
		55 - 110	195/60R14-85		12A; 51A; 71E; 723;
		85 - 92	185/65R14	51G	73C; 74A; 74P
		85 - 110	195/60R14	51G	
P 10	F499	55 -85	195/60R14-85		10B; 11B; 11G; 11H;
		85	185/65R14	51G	12A; 51A; 71E; 723;
		110	195/60R14	51G	73C; 74A; 74P
W 10	e1*93/81*0010*,	55 -85	195/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
	F532		205/60R14-87	11A; 22B; 24J	12A; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P
P 10	F499/1	55 -66	175/70R14	51G	bis Nachtrag 1;
			185/65R14-85		10B; 11B; 11G; 11H;
		55 - 110	195/60R14-85		12A; 51A; 71E; 723;
		85 - 92	185/65R14	51G	73C; 74A; 74P
		85 - 110	195/60R14	51G	

Gutachten 366-0941-98-MURD/N15 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44356

ANLAGE: 33 NISSAN Radtyp: EC4

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 07.04.2006



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung:	NISSAN PRIMERA
----------------------	----------------

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P 10	F499/1	55 - 66	175/70R14	51G	ab Nachtrag 2;
			185/65R14-85		10B; 11B; 11G; 11H;
		55 - 110	195/60R14-85		12A; 51A; 71E; 723;
			205/55R14-85	11A; 22B; 24J; 367	73C; 74A; 74P; 76J
			205/60R14-87	11A; 22B; 24J; 367	
		85 - 92	185/65R14	51G	
		85 - 110	195/60R14	51G	
P11	e11*93/81*0060*	66 - 73	175/70R14	12K; 51G	bis
		66 - 96	185/65R14-86	12K	e11*93/81*0060*01;
			195/60R14-86	12A	Limousine;
			195/65R14-89	12A	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/60R14-88	12A	51A; 71E; 723; 73C;
					74A; 74P; 76J
P11	e11*93/81*0060*	66 - 73	175/70R14	51G	ab
			185/65R14-86		e11*93/81*0060*02;
			195/60R14-86		Limousine;
			195/65R14-89		10B; 11B; 11G; 11H;
					12K; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P; 76J

Verkaufsbezeichnung: NISSAN SUNNY

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B 11	C610	40 - 55	185/60R14-82		Pkw geschlossen;
					Frontantrieb;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten 366-0941-98-MURD/N15 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44356

ANLAGE: 33 NISSAN Radtyp: EC4

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 07.04.2006



Seite: 3 von 3

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
 Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist.Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.